

Über den Begriff der „festen Speise“, die drei Stunden vor dem Beginn der hl. Messe bzw. vor der hl. Kommunion verboten ist, enthält weder die Apostolische Konstitution noch das Motuproprio nähtere Angaben. Wir müssen uns nach dem allgemeinen und gesunden Urteil der Menschen richten. „Verboten sind nach dem geltenden Nüchternheitsgebot für drei Stunden vor der heiligen Messe bzw. vor dem Empfang der heiligen Kommunion nur feste Speisen. Der Genuss von flüssigen und halbfüssigen Speisen, wie z. B. Brei, rohen oder ganz weichgekochten Eiern u. a., muß daher als erlaubt gelten“ (S. 20).

In einem Anhang steht noch ein kurzer Abriss des eucharistischen Nüchternheitsgebotes für die katechetische Unterweisung in Frage- und Antwortform. Da jetzt keine Verpflichtung mehr besteht, den Beichtvater zu fragen, wird es notwendig sein, die Gläubigen öfter über die geltenden Vorschriften zu unterweisen, damit Mißbräuche möglichst hintangehalten werden. Dazu kann die vorliegende Schrift ausgezeichnete Dienste leisten. Sie wird zu der im Interesse einer Festigung der kirchlichen Disziplin in dieser Materie so wünschenswerten Beruhigung und Klärung wesentlich beitragen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

**Beseelen statt befehlen.** Priester der Christlichen Arbeiterjugend. Von René Guerre-Maurice Zinty. Ins Deutsche übertragen von Raimund Ritter. (144.) Augsburg 1958, Verlag Winfried-Werk, Kart. DM 5.20.

„Versuch einer neuen Pastoral“ nennt Kan. Cardijn die Methode, die er in seiner internationalen Bewegung der Katholischen Arbeiterjugend seit mehr als 30 Jahren praktiziert. Das vorliegende Buch gibt uns dazu einige wesentliche Punkte an. Jede Pastoration, besonders den verlorenen Massen gegenüber, verlangt den richtigen Ausgangspunkt im Priester und einen möglichen Einfluß auf das Leben des jungen arbeitenden Menschen. Die Not, Verwahrlosung oder Überbelastung im Arbeiterleben müssen eine neue Erkenntnis, ja ein Verständnis, müssen Vertrauen und Liebe beim Priester auslösen. Die Einführung und der erste Teil versuchen, das in kurzen Tatsachenberichten aufzuzeigen. Gut spürbar wird daraus, was der Priester selbst dabei gewinnt. Doch gilt es, nicht nur das eigene Herz für den Arbeiter zu entdecken; der junge Mensch muß selber seine Berufung und seinen Wert erkennen und fähig werden, aus den vielen kleinen Alltagsdingen heraus sein Heil zu wirken. Dazu nun einzelne junge Arbeiter zu gewinnen und sie oft mehr durch praktisches Tun als durch theoretische Belehrung zur eigenen christlichen Lösung zu führen, ja sogar zu Aposteln unter den anderen zu erziehen und zu ermutigen, das ist die Richtung für die priesterliche Sorge, wie sie der zweite Teil angibt. Der Schlüsse ist ein Hinweis auf methodische und organisatorische Hilfen und Notwendigkeiten. Die Diktion ist ganz auf das Übersetzerland Deutschland abgestimmt und entspricht weniger den österreichischen Begriffen. Wir haben eine KAJ/Burschen und eine KAJ/Mädchen, Aktivisten und Aktivistinnen und ihre Arbeitsgemeinschaft nennen wir Aktivistenrunde.

Zusammenfassend will uns das vorliegende Buch aus den angeführten praktischen Tatsachen sicher die Überlegung nahebringen, ob nicht überhaupt unsere ganze Pastoration viel lebensnaher, aber auch viel mehr helfend als belehrend oder befehlend sein müßte.

Linz a. d. D.

J. Weidinger

**Rundfunk und Fernsehen im Blick der Kirche.** Ein Werkbuch von Karl Becker und Karl-August Siegel. (372.) Frankfurt am Main 1957, Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei, Leinen DM 10.80.

Wenn der HI. Vater den drei großen Meinungsbildnern Film, Funk und Fernsehen am 8. September 1957 eine eigene Enzyklika („Miranda prorsus“) widmet, wenn die Weihnachts-Seelsortagung des österreichischen Klerus zum Jahresende 1957 sich ebenfalls eingehend mit den drei gefährlichen F (Film, Funk, Fernsehen) befaßt, so ist damit die Bedeutung dieser großen Mächte für das kirchliche Leben in allen seinen Zweigen genügend dargetan. Kein Seelsorger und kein Erzieher kann ohne eingehende Beschäftigung mit diesen tiefgreifenden Einflüssen seine Obliegenheiten erfüllen. In letzter Zeit ist erst das Fernsehwesen in aller Blickfeld geraten, weil sich vor aller Öffentlichkeit das Tauziehen um die politischen Positionen abgespielt hat. Das hat wiederum gezeigt, wie notwendig eine aktive Orientierung für den Seelsorger ist.

Damit der Seelsorger und Jugendbildner in dem vielfachen Gewirr der Meinungen einen klaren Standpunkt einnehmen und von der festen Grundlage der kirchlichen Stellungnahme zu Fernsehen und Rundfunk die Richtlinien für die eigene Tätigkeit gewinnen kann, bietet sich dieses Werk an, und zwar mit einer Reihe von guten Referaten zu den Aufgaben, mit Wissenswertem über Funk und Fernsehen und schließlich mit einer Sammlung von Dokumenten. (Die Weltmarkt Film ist auch in der literarischen Behandlung schon so groß geworden, daß die Einbeziehung nur der wichtigsten Dokumente den Rahmen dieses Buches gesprengt hätte.)

Aus der Fülle des Materials soll nur einiges herausgegriffen werden. Auf die Arbeit der UNDA (der Internationalen katholischen Vereinigung für Rundfunk und Fernsehen), deren Statuten 1955 vom Hl. Stuhl selbst erlassen wurden, wird eingegangen, ein Rückblick auf die Entwicklung des Vatikansenders wird gegeben. Man erfährt, wie es in den einzelnen Ländern aussieht, was es an kirchlichen Sendungen gibt; die Morgenandachten im deutschen Rundfunk werden ausführlich erläutert. Besonders dankbar werden viele Leser für das Kapitel sein, das den Priester als Sprecher vor dem Rundfunk behandelt und gute Ratschläge gibt (S. 96 f.). Sehr beachtlich und der Aufmerksamkeit zu empfehlen ist die Aussage über Milieuseelsorge und Rundfunk. Wir sollten in Österreich die Zusammensetzung der kirchlichen Vertretungen im westdeutschen Rundfunk studieren, die uns in diesem Buch geschildert wird. Was geschieht neben der großen organisatorischen Arbeit beauftragter kirchlicher Stellen praktisch von den einzelnen Katholiken? Sehr bedeutungsvoll ist das Referat des Weihbischofs Kampe von Limburg „Der Mensch im Dienste des Funks“, in dem die gültigen Gesetze bei der Betrachtung zum Thema herausgeschält werden, die jeden Rundfunkschaffenden angehen. Die gründliche Behandlung des Gegenstandes ist hier mit geistvoller und feinsinniger Darstellung verknüpft, so daß dieser Abschnitt mit besonderem Genuss gelesen wird. Dieses bischöfliche Wort bleibt die Antwort nicht schuldig auf die Frage nach dem richtigen Verhalten im Dienstkreis (nicht Dunstkreis) des Rundfunks. Die Wege der Erziehung zum rechten Gebrauch in der Auswahl des Rundfunkprogramms werden ebenso aufgezeigt im Aufsatz von Eduard Ringling wie die Erziehungsleistung des Rundfunks; auch hier gilt für den Katholiken: abusus non tollit usum. Viele praktische Hinweise, z. B. auf die Möglichkeiten der Hörfolge, das christliche Fernsehspiel usw., dienen dem Funktägigen.

Ein Verzeichnis der 25 Autoren dieses Sammelwerkes, ein gutes Namen- und Sachregister zum Finden einzelner Gebiete sowie die Papstworte und Hirtenbeschreiben der deutschen Bischöfe zu Rundfunk und Fernsehen ergänzen die theoretischen Aufsätze.

Linz a. d. D.

Ferdinand Kastner

#### Kirchenrecht

**Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen in Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerlichem Recht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz.** Von D. Dr. Johannes Kaps. (304.) Buchenhain vor München 1958, Verlag Christ Unterwegs, Leinen DM 22,80.

Das Buch stellt in wissenschaftlicher wie in praktischer Hinsicht eine dankenswerte Leistung dar. Die Gliederung des Stoffes in drei Abschnitte — historische Entwicklung, geltendes kirchliches Recht und geltendes Zivilrecht in den Staaten des deutschen Sprachraumes (Deutschland, Österreich, Schweiz) — ist ein glücklicher Griff, der die Brauchbarkeit des Werkes sehr erhöht und die Übersichtlichkeit und Vollständigkeit der behandelten Materie gewährleistet.

Der rechtshistorische Teil bietet einen gediegenen Längsschnitt über die Entwicklung des kirchlichen Erbrechtes und damit auch des kirchlichen Vermögensrechtes. Für den Laien mag das Erbrecht eine Summe von Gesetzesvorschriften sein, dem Juristen aber sagt es erheblich mehr. Das Erbrecht und damit das Testierrecht ist immer und überall ein Ausfluß aus dem Geiste der gesamten Gesetzgebung, der kulturellen und sozialen Struktur eines Gemeinwesens. Es ist daher verständlich, daß die Gesetzgebung über das Testamentsrecht der kirchlichen Personen nicht nur aus dem Geiste der jeweiligen Zeitepoche, sondern auch in ganz besonderer Weise nur aus dem Geiste der Kirche begriffen werden kann. Es spiegelt sich hier wider, daß die Kirche